

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995, der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zu Änderung des ThürKAG vom 28. Juni 1994, sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 02. März 1998 erlässt die Stadt Steinach folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Steinach sind Standgelder zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Gebühren für Wochenmärkte:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Stand, Bude oder Fahrzeug (für jeden angefangenen Meter und pro Tag) | 4,00 DM (2,05 EURO) |
| 2. auf Boden ausgebreitete Ware (je angefangenen Quadratmeter und pro Tag) | 4,00 DM (2,05 EURO) |
| 3. für einen Bratwurst- und Grillstand (pro Tag) | 15,00 DM (7,67 EURO) |
| 4. Leihgebühr für einen stadteigenen Stand (pro Tag) | 20,00 DM (10,23 EURO) |

(2) Gebühren für Jahrmärkte:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Stand, Bude oder Fahrzeug (für jeden angefangenen Meter und pro Tag) | 10,00 DM (5,11 EURO) |
| 2. auf Boden ausgebreitete Ware (je angefangenen Quadratmeter und pro Tag) | 10,00 DM (5,11 EURO) |
| 3. für einen Bratwurst- und Grillstand (pro Tag) | 50,00 DM (25,56 EURO) |
| 4. Leihgebühr für einen stadteigenen Stand (pro Tag) | 20,00 DM (10,23 EURO) |
| 5. Fahrgeschäfte (z.B. Autoskooter, großes Riesenrad usw.) (pro Tag und laufenden Meter Frontlänge) | 12,00 DM (6,14 EURO) |
| 6. kleine Fahrgeschäfte motorbetrieben (z.B. Kinderkarussell) (pro Tag und laufenden Meter Frontlänge) | 10,00 DM (5,11 EURO) |
| 7. kleine Fahrgeschäfte handbetrieben (pro Tag und laufenden Meter Frontlänge) | 8,00 DM (4,09 EURO) |
| 8. Schießhallen, Verlosungen, Ballwurf, Ringwurf usw. (pro Tag und laufenden Meter Frontlänge) | 15,00 DM (7,67 EURO) |

9. Greifer und sonstige frei stehende Automaten (pro Tag und laufenden Meter Frontlänge)	15,00 DM (7,67 EURO)
10. Spielautomaten, Spielhallen usw. (pro Tag und laufenden Meter Frontlänge)	20,00 DM (10,23 EURO)
11. Versorgungs- und Getränkewagen (pro Tag und laufenden Meter Frontlänge)	10,00 DM (5,11 EURO)

§ 4 Sonderveranstaltungen

Bei Jahrmärkten (Brunnenfest und Kirchweih) werden die Gebühren für im § 3 nicht erfassten Einrichtungen (z.B. Festzelt) durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgelegt. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadtverwaltung Steinach.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen, die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Stadt Steinach (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8 Einführung des EURO

Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in EURO ersetzt. Bis zum 31. Dezember 2001 können Zahlungen sowohl in Deutscher Mark als auch in EURO beim unbaren Zahlungsverkehr angenommen werden. Nach dem 31. Dezember 2001 ist der Zahlungsverkehr nur noch in EURO durchzuführen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 28.6.1992 aufgehoben.

gez. Greiner

Greiner
Bürgermeisterin